



Heilpraktiker-Selbststudium



LIKAMUNDI

Skript Nr. 11

Berufs- und Gesetzeskunde

© Copyright: Herausgegeben von der Heilpraktikerschule Likamundi,
Drehergasse 12, 87629 Füssen, Telefon 08362 / 92 11 97
Webseite: www.likamundi.de, E-Mail: info@likamundi.de

Die Informationen dieses Dokumentes wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Die Autoren und Herausgeber übernehmen keine juristische Verantwortung oder Haftung für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte bleiben dem Herausgeber dieses Dokumentes vorbehalten. Sowohl dieses Dokument als Ganzes als auch einzelne Inhalte dürfen in keinsten Weise ohne die schriftliche Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt bzw. entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

Heilpraktikerschule Likamundi

Heilpraktiker-Ausbildung

Skript Nr. 11

Berufs- und Gesetzeskunde für den Heilpraktiker

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsanleitung	. 5
1. Rechtsgeschichtliche Entwicklung	. 6
1.1. Zur Geschichte der Kurierberechtigung in Deutschland 6 bis zum Ergehen des Heilpraktikergesetzes	. 6
1.2. Die Rechtslage nach dem Heilpraktikergesetz	. 6
1.3. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland	. 7
1.4. Rechtsvergleich	. 7
2. Gesetze und Verordnungen	. 8
2.1. Gesetzestexte	. 8
2.2. Vom Heilpraktiker zu beachtendes Bundesrecht	. 8
2.3. Landesrecht Bayern	. 9
3. Die wichtigsten Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes (vom 17.02.39)	. 9
4. Wichtige Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (DHV vom 18.02.39).	10
5. Das ärztliche Behandlungsprivileg (Einschränkung der Tätigkeit des HP)	. 11
5.1. Das neue Infektionsschutzgesetz (Inkrafttreten 01.01.01)	. 12
5.1.1. Umfang der Meldepflicht für HP: (die Krankheit nicht behandeln und	. 12
5.1.2. Andere meldepflichtige Krankheiten	. 13
5.1.3. § 8 Zur Meldung verpflichtete Personen	. 15
5.2. Behandlungsverbote nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	. 17
5.3. Behandlungsverbote nach dem Hebammengesetz	. 17
5.4. Behandlungsverbote nach der Strafprozessordnung	. 17
5.5. Wichtige Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes	. 17
5.5.1. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)	. 17
5.6. Maßgebliche Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes	. 18
5.7. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst	. 19
5.8. Gesetz über die Ausgleichung der Leistungen zur Rehabilitation	. 19
5.9. Vereinheitlichungsgesetz	. 19
5.10. Reichsversicherungsordnung	. 19
5.11. Schweigepflicht/ Zeugnisverweigerungsrecht	. 19
5.12. Heilpraktikergesetz	. 20
5.13. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens	. 20

5.14.	Die Berufsordnung für Ärzte	20
5.14a.	Berufsordnung für Heilpraktiker, freiwillig	20
5.15.	Körperverletzung	21
5.16.	Röntgenverordnung	21
6.	Pflichten des Heilpraktikers	22
6.1.	Die Berufsordnung des Heilpraktikers	22
6.2.	Die Hilfspflicht	22
6.3.	Schweigepflicht	23
6.4.	Sorgfaltspflicht	23
6.5.	Fortbildungspflicht	23
6.6.	Praxisräume	23
6.7.	Aufzeichnungspflicht.	23
6.8.	Haftpflicht	23
6.9.	Meldepflicht	23
6.10.	Eichpflicht	23
6.11.	Abfallbeseitigung	24
6.12.	Aufklärungspflicht	24
7.	Behandlungen/ Tätigkeiten die der Heilpraktiker durchführen darf	24
8.	Die Grundzüge des Infektionsschutzgesetzes	26
9.	Unterbringung und Betreuung
9.1.	Unterbringung und Ingewahrsamnahme
9.2.	Betreuung
	Überprüfungsfragen	33

Heilpraktikerschule Likamundi

Berufs- und Gesetzeskunde für den Heilpraktiker

Arbeitsanleitung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

1. Lesen Sie das Skript gründlich durch und unterstreichen Sie die wichtigen Stichworte mit einer Leuchtfarbe.
2. Notieren Sie sich Fragen am Rand. Einige Antworten werden sich aus dem weiteren Lesen ergeben, andere schlagen Sie in Ihrer Literatur nach.
3. Tragen Sie alle neuen medizinischen Fachausdrücke in Ihr Wörterbuch ein.
4. Üben Sie die Fachsprache durch lautes Sprechen neuer Worte. Üben Sie auch immer wieder, ganze Sätze mit eigenen Worten zu formulieren.
5. Sprechen Sie Texte auf Band. Versuchen Sie selbst, Tonaufnahmen herzustellen. Hören Sie diese immer wieder ab. Daran werden Sie sich am besten erinnern.

Und nun viel Spaß beim Lesen und Lernen.

1. Rechtsgeschichtliche Entwicklung

1.1. Zur Geschichte der Kurierberechtigung in Deutschland bis zum Ergehen des Heilpraktikergesetzes

Die ersten Medizinalordnungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert, die die Ausübung der Heilkunde geprüften Ärzten vorbehalten, wurde in Sizilien erlassen. In Deutschland befasste sich, abgesehen von vereinzelt früheren Partikularrechten, erstmals die 1532 unter Karl dem V. erlassene „peinliche Gerichtsordnung“, die sogenannte „Carolina“ mit der Heilkundeausübung. Sie verbot zwar Laien nicht als solchen heilkundliche Betätigung, jedoch stellte sie in Artikel 134 unter Strafe, wenn der Patient durch falsche Behandlung zum Tode kam.

Kurierverbote für Laien brachten jedoch zwischen dem 16. und ausgehenden 18. Jahrhundert zahlreiche Stadtrechte und landesherrliche Medizinalordnungen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Ausübung der Heilkunde durch nicht Approbierte nahezu durchwegs verboten und strafbar.

Die Wende brachte erst die Gewerbeordnung von 1869. Sie verwirklichte im Zeitgeist des Liberalismus die allgemeine Gewerbefreiheit und stellte dabei in deren Folge auch die allgemeine Kurierfreiheit wieder her. Dabei spielte jedoch auch die damals weitreichende ärztliche Unterversorgung eine große Rolle.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1883 wurde den Laienbehandlern die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verboten. Darüber hinaus durften Laien Kraft spezialgesetzlicher Regelung keine Impfungen vornehmen, sowie gemeingefährliche und übertragbare, später auch Geschlechtskrankheiten nicht behandeln.

Allein in Bayern sollen um 1880 mehr Laienbehandler (1814) als Ärzte (1773) praktiziert haben.

Gesetzliche Neuregelungen gab es bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung nicht. Die Machthaber des Dritten Reiches nahmen zur Laienbehandlung am Anfang einen ambivalenten Standpunkt ein. Einerseits wollten sie die überlieferte Volks- und Naturheilkunde, deren Pflege sich gerade die meisten Laienbehandler widmeten, erhalten, andererseits aber der verbreiteten Kurpfuscherei ein Ende bereiten, eine Grundhaltung, die später das Heilpraktikergesetz prägen sollte.

1.2. Die Rechtslage nach dem Heilpraktikergesetz

Mit dem Heilpraktikergesetz verfolgte der Gesetzgeber im wesentlichen 3 Zielsetzungen:

- Aufhebung der allgemeinen Kurierfreiheit, ausgenommen die Gebiete der Zahn- und Tierheilkunde
- grundsätzliche Besitzstandwahrung für die bisher berufsmäßig tätigen Laienbehandler
- langfristige Beseitigung des Heilpraktikerberufs, neue Erlaubnisse für nicht besitzstandbegünstigte Personen durften nur „in besonderen Ausnahmefällen“ erteilt werden

1.3. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Die Heilpraktiker üben trotz innerer Inhomogenität einen von Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Beruf aus.

Soweit die Regelungen des Heilpraktikerrechts nachkonstitutionell wirksam geblieben sind, sind sie teils Bundes-, teils Landesrecht geworden. Bundesrechtlicher Natur sind dabei alle sich auf die Zulassung zum Heilpraktikerberuf beziehenden Regelungen. Teilweise Landesrecht sind dem gegenüber die Regelungen über die bevorzugte Zulassung zum Medizinstudium und über die berufsständische Verfassung der Heilpraktikerschaft geworden.

In der ehemaligen DDR wurde das Heilpraktikerrecht durch die Anordnung vom 16.02.1949 aufgehoben. Seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit gilt das Heilpraktikerrecht der Bundesrepublik Deutschland auch für das Beitrittsgebiet.

Das geltende Recht erfasst jede Art von nichtärztlicher Heilkundeausübung, ohne die Therapie- oder Methodenfreiheit einzuschränken. Heilpraktiker befeißigen sich dabei bei ihrer Tätigkeit einzelner Verfahren, die medizinwissenschaftlich mangels fehlenden, bzw. bestrittenen Wirksamkeitsnachweises nicht anerkannt sind und deshalb als Paramedizin oder medizinische Laienbehandlung angesehen werden. Da andererseits der Staat keine von der Wissenschaft unabhängige Sachkunde besitzt, ist es praktisch nicht möglich, einen staatlich geordneten Ausbildungsgang mit entsprechenden Ausbildungsinhalten vorzuschreiben und so künftigen Heilpraktikern eine staatlich sanktionierte Fachqualifikation zu verschaffen. Würde der Staat dies dennoch tun, übernehme er damit zwangsläufig gegenüber der Öffentlichkeit die Gewähr und Verantwortung für die Güte der genannten Heilweisen.

Der Heilpraktiker darf nur im Rahmen seines persönlichen Könnens von der Erlaubnis zum Heilpraktikerberuf Gebrauch machen. Hält er sich nicht daran, macht er sich im Schadensfall nicht nur wegen eines Körperverletzungsdeliktes strafbar, sondern haftet auch für den eingetretenen Schaden und kann seine Heilpraktikererlaubnis verlieren.

1.4. Rechtsvergleich

Der europäische Einigungsprozess legt die Frage nahe, wie es mit der Zulassung der nichtärztlichen Heilbehandlung im westeuropäischen Ausland steht. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass in nahezu allen EG-Mitgliedsstaaten die Ausübung der Heilkunde kraft nationalen Rechts ausschließlich Ärzten vorbehalten ist. Das gleiche gilt für Österreich und die meisten Kantone der Schweiz. Lediglich Dänemark, Schweden und einige Schweizer Kantone kennen die nichtärztliche Heilkundeausübung, die aber mehr oder weniger großen Einschränkungen unterliegt. Allein in Irland besteht noch eine weitgehende Kurierfreiheit.

In Anbetracht dieser Situation besteht seitens der EG-Kommission nicht die Absicht, Richtlinienvorschläge zur Herstellung der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit für Heilpraktiker vorzulegen.